



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Stadtverwaltung Wildau
Bauverwaltung / Technisches
Facility Management
Frau Kerstin Paul
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau

Bearbeitung: Daniela Schulz
Telefon: +49 (228) 9826-852
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: SchulzD@eba.bund.de
Ref53@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 13.03.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

5361-53pe/001-0029#266

VMS-Nummer:

Betreff: Antwort auf Anfrage Lärmaktionsplan Stadt Wildau

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Frau Paul,

mit Ihrer Nachricht vom 08. März 2019 geben Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Wildau.

Auf der Seite 38 des Lärmaktionsplans der Stadt Wildau werden Lärmsanierungsmaßnahmen genannt, welche auch dem Anhang zum Lärmaktionsplan Teil A des Eisenbahn-Bundesamtes zu entnehmen sind. Bitte berücksichtigen Sie, dass es hierfür neue Informationen gibt.

Aufgrund des Wegfalls des Schienenbonus von 5 dB(A) und der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A) war eine vollständige Neuberechnung des Sanierungsbedarfs erforderlich, welche das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen in der Baulast des Bundes betraf. Es wurden sowohl zusätzliche Streckenabschnitte erstmalig als sanierungsbedürftig in das Lärmsanierungsprogramm aufgenommen als auch bereits sanierte Abschnitte erneut als sanierungswürdig eingereicht. Der Gesamtbedarf der zu sanierenden Strecken hat sich um ca. 2.800 km auf 6.500 km erhöht und umfasst nunmehr 2.200 Städte und Gemeinden. Hieraus resultieren die überarbeiteten Anlagen 1 und 3.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Auf der Seite 112 der Anlage 3 (Stand 31.12.2018) des Gesamtkonzepts zur Lärmsanierung (Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche mit Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte) ist das Folgende vermerkt:

Strecke Nr.	weitere Strecken Nr.	Nr. des Sanierungsabschnittes	Bundesland	Sanierungsbereich	von km	bis km	Länge	Bemerkungen	PKZ mit Längenbezug
6142	6007	120007	BB	Zeuthen - Zeuthen, Wildau	22,6	23,8	1,2		
6142	6007	120007	BB	Wildau	23,8	25,7	1,9		
6142	6007	120007	BB	Königs Wusterhausen - Königs Wusterhausen, Wildau	26,1	26,5	0,4		
		120007	BB	Eichwalde - Lübbenau/Spreewald			24,3		3,478

Die aktuelle Anlage 3 finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in der überarbeiteten Fassung 2018 am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Die geänderte Fassung der Förderrichtlinie beinhaltet u. a. folgende wesentlichen Änderungen:

a. „74´er Regelung“:

Das Ziel der Förderung ist, die Lärmemissionen zu mindern, soweit für die lärmbelastete bauliche Anlage vor dem 01.01.2015 eine Baugenehmigung erteilt wurde oder die bauliche Anlage im Geltungsplan eines vor dem 01.01.2015 bestandskräftig gewordenen Bebauungsplanes errichtet wurde. Unverändert gilt jedoch das Kriterium der Lärmsanierung im Sinne der o. g. Richtlinie, also die Verminderung der Lärmbelastung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 1. April 1974 („alte“ Bundesländer) bzw. am 3. Oktober 1990 in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet („neue“ Bundesländer) in Betrieb waren, ohne dass die Voraussetzungen zur Lärmvorsorge nach §§ 41-43 BImSchG vorlagen. Somit gilt weiterhin für nach den genannten Daten erbauten Gleisen oder Bahnanlagen die Lärmvorsorge.

b. Grenzwerte:

Die Auslösewerte zur Lärmsanierung, welche bisher im Bundeshaushaltsgesetz festgeschrieben waren, wurden nun in die Förderrichtlinie übernommen. Die Förderung kann demnach greifen, wenn der Lärmpegel die folgenden Auslösewerte überschreitet. Für Krankenhäuser, Schulen, Kin-

dertagesstätten, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete 67/57 (dB(A) Tag/Nacht.

c. Änderung der Priorisierung:

Für die Priorisierung (Reihenfolge) der Lärmsanierung wurde bisher auf belastete Wohneinheiten abgestellt. Mit der neuen Förderrichtlinie erfolgt nun die Gewichtung nach Lärmbelastung und Zahl der betroffenen Anwohner im jeweiligen Streckenabschnitt, die mit Hilfe von stadtplanerisch üblichen Verfahren ermittelt werden darf.

d. Prognosewert zur Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen:

Maßnahmen zur Lärmsanierung können gefördert werden, wenn die prognostizierten oder tatsächlichen Schallimmissionen an einem bestehenden Schienenweg der Eisenbahnen des Bundes die Auslösewerte der Lärmsanierung übersteigen. Bei der Planung der Lärmsanierungsmaßnahmen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die Dimensionierung der Lärmsanierungsmaßnahmen von der Verkehrsentwicklung auszugehen, die für den aktuellen Bundesverkehrswegeplan prognostiziert ist. Liegt der Prognosewert unter dem Ist-Wert, soll die Dimensionierung nach dem Ist-Wert erfolgen.

e. Innovative Maßnahmen:

Gefördert werden können in besonders begründeten Fällen Maßnahmen zur innovativen Lärm- und Erschütterungsminderung bis zur Gesamthöhe des dafür im Bundeshaushalt ausgewiesenen Betrages.

f. Kosten-Nutzen-Bewertung:

Nach dem Anhang 1 der o. g. Richtlinie kann die Schutzwirkung aktiver Lärmschutzmaßnahmen auf die Umgebung von Eisenbahnstrecken als umfassend berücksichtigt angesehen werden, wenn je Dezibel Lärminderung durch aktive Maßnahmen ein Nutzen von 66,00 Euro je Einwohner und Jahr angesetzt wird. Damit erfolgte eine Erhöhung von 20 Prozent.

g. Zusatznutzen Gesundheitswirtschaft und Tourismus:

Die Tabelle 2 des Anhangs 1 der o. g. Richtlinie gibt eine Ergänzung der Nutzen-Kosten-Formel um einen Zuschlagsfaktor für den Zusatznutzen durch den Tourismus und/ oder die Gesundheit aus.

h. Nachträgliche Kostenerstattung:

Als besondere Zuwendungsvoraussetzung wurde die Möglichkeit der späteren Erstattung der Aufwendungen an den Letztempfänger festgeschrieben, wenn diese durch die Eisenbahn-

Infrastruktur-Unternehmen des Bundes vor der Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahme verbindlich zugesagt worden ist.

Die neue Förderrichtlinie ist zu finden unter:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf>.

Übrigens finden Sie die Lärm-/Betroffenheitskarten für die Haupteisenbahnstrecken auch auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Unter Auswahl des Bundeslandes können Sie die Lärm- und Betroffenheitskarten für die Stadt Wildau einsehen:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/bb/bb_node.html.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, stehen Ihnen hierfür meine Kolleginnen und Kollegen oder ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Schulz

GA 5361